

**Anordnung Nr. Pr. 125/2¹
über die Tarife und Preise für die Lieferung
von Elektroenergie
vom 10. Mai 1979**

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden zum 1. Januar 1980 planmäßige Industriepreisänderungen für Elektroenergie durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. I Nr. 22 S. 369) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Preise für die Lieferung von Elektroenergie sind in Preislisten enthalten. Die Preislisten ergehen als Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen (ETB). Sie enthalten die Tarifgruppen

— Tarife für Großabnehmer, Kurzzeichen	G
— Tarife für allgemeine Tarifabnehmer, Kurzzeichen	T
— Tarif für Abnehmergruppen mit zentraler Abrechnung, Kurzzeichen	Z
— Tarife für die Einspeisung von Elektroenergie, Kurzzeichen	I.

(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 sowie die gemäß § 11 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise ergänzt.

(3) Von der Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Absätze 4 und 5 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

- § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1980 an erfolgen. Als geliefert gelten alle Elektroenergiemengen, die mit der ersten turnusmäßigen Abrechnung im Jahre 1980 erfaßt werden. Das gilt auch bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Siebold

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung №. Pr. 125/1 vom 16. Dezember 1977 (GBl. I 1978 №. 2 S. 47)

**Anordnung Nr. Pr. 126/3¹
über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas
vom 10. Mai 1979**

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden zum 1. Januar 1980 planmäßige Industriepreisänderungen für Erdgas durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Die Absätze 5 und 6 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(5) Soweit auf Grund dieser Anordnung Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See-

¹ Anordnung №. Pr. 126/2 vom 28. Dezember 1978 (GBl. I 1979 №. 5 S. 56)

und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen höhere Aufwendungen für den Bezug von Erdgas aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen.

(6) Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise für Lieferungen an die Einrichtungen der Religionsgemeinschaften entsprechen den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 3 Ziff. 2.1. erhält folgende Fassung:

„2.1. Tarife für produzierende Betriebe und andere Wirtschaftseinheiten

— mit einer Abnahme 170 Gcal/a EHL

— mit einer Abnahme < 170 Gcal/a EPM.“

(2) Der § 3 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Preise der Tarife EHL und EHM sowie die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise ergänzt. Von der Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Absätze 4 und 6 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 3

Die Absätze 1 und 2 des § 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Tarif EHL gilt für Erdgaslieferungen an Letztverbraucher, die ihre Abnahme vertraglich zu binden haben (Abnahme S: 170 Gcal/a).

(2) Für Erdgaslieferungen an Letztverbraucher mit einer Abnahme < 170 Gcal/a gilt

— bei Lieferungen aus dem Hoch- und Mitteldrucknetz der Tarif EHM

— bei Lieferungen aus dem Niederdrucknetz der Tarif EPM.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1980 an erfolgen. Als geliefert gelten alle Erdgasmengen, die mit der ersten turnusmäßigen Abrechnung im Jahre 1980 erfaßt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Kohle und Energie**
Siebold

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Domagk
Staatssekretär

**Anordnung Nr. Pr. 132/2¹
über die Preise für Erdöl,
für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und
für synthetische Produkte der Kohleveredelung
vom 10. Mai 1979**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 132 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBl. I Nr. 22 S. 386) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 zweiter Anstrich erhält folgende Fassung:

„— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft; für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.“

¹ Anordnung №. Pr. 132/1 vom 30. Dezember 1976 (Sonderdruck №. 894 des Gesetzblattes)